

## **NRW-Corona-Konjunkturprogramm**

**Landwirte, welche in spezielle Vorhaben zum Tierwohl investieren, können ab sofort Fördermittel erhalten.**

Nordrhein-Westfalen will die Tierwohlmaßnahmen in den landwirtschaftlichen Betrieben deutlich erhöhen. Aus diesem Grund können Landwirte ab sofort Zuschüsse für spezielle Investitionen zum Tierwohl in landwirtschaftlichen Unternehmen beantragen.

Gefördert werden Anlagen zur Kühlung von Tierhaltungsanlagen, offene Tränken in Schweineställen, Scheuerbürsten, Vorrichtungen zur Bereitstellung von verzehbarem organischem Beschäftigungsmaterial in Schweineställen und das Nachrüsten mit weichen oder elastisch verformbaren Bodenbelägen im Bereich der Kälber- und Mastbullenhaltung. Bei der Nachrüstung mit weichen oder elastisch verformbaren Bodenbelägen ist in der Mastbullenhaltung ein Mindestumfang von 2,25 m<sup>2</sup> je Mastbulle einzuhalten. Bei der Kälberhaltung ist die gesamte Bucht mit den Bodenbelägen nachzurüsten.

Alle genannten Vorhaben sind inklusive Montagekosten förderfähig. Von der Förderung ausgeschlossen sind die Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen, Planungs- und Vorbereitungsleistungen, der Erwerb von gebrauchten Gegenständen sowie das Mieten, Pachten oder Leasen von Gegenständen.

Wer wird gefördert?

Einen Antrag auf Gewährung der Zuschüsse können landwirtschaftliche Unternehmen, welche in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, einreichen. Darüber hinaus können nur landwirtschaftliche Betriebe mit Betriebssitz und Investitionsstandort in NRW gefördert werden.

Zuwendungshöhe

Es werden 40 % der förderfähigen Nettoinvestitionsausgaben als Zuschuss gewährt. Der Mindestförderbetrag beläuft sich auf 1.000 Euro. Die Förderung ist begrenzt auf den nach Verordnung 1408/2013 (De-minimis-Beihilfen) festgelegten Höchstbetrag von 20.000 Euro Zuschuss in einem Zeitraum von drei Steuerjahren.

Antragsverfahren

Für alle zuvor aufgeführten Vorhaben zum Tierwohl in bestehenden Tierhaltungsanlagen ist ein Antrag nach dem von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Muster einschließlich der erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise bei der jeweils zuständigen Kreisstelle einzureichen. Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter.

Die Antragstellung ist nur mit einer Unternehmensnummer möglich. Landwirtschaftliche Unternehmen verfügen in der Regel über die ELAN-Antragstellung bereits über eine solche Nummer. Alle Antragsteller, welche noch nicht über eine Unternehmensnummer verfügen, müssen vor Antragstellung diese bei der örtlich zuständigen Kreisstelle beantragen.

Im Rahmen der Antragstellung sind jeweils drei Vergleichsangebote je Gewerk zur Kostenplausibilisierung einzureichen. Die Zuwendungshöhe wird anhand des wirtschaftlichsten Angebots festgelegt.

Die Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge der Antragseingänge, erst nach erteilter Bewilligung darf mit der beantragten Maßnahme begonnen werden.

Im Jahr 2020 können aktuell nur Anträge bewilligt werden, welche bis spätestens zum 13.12.2020 umgesetzt sind (inkl. Lieferung und Zahlung). Vorhaben, welche erst im nächsten Jahr umgesetzt werden, erhalten in 2021 die entsprechende Bewilligung.

Alle Formulare sowie weitere Hinweise zum Antragsverfahren finden Sie auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer unter der Rubrik ‚Förderung‘.